



## Vertragsinformationen der AmTrust Europe Limited zum Mobilschutzbrief „mobilOK“

### 1. Vertragspartner und ladungsfähige Anschrift

Versicherer ist **AmTrust Europe Limited** mit Sitz in **10th Floor, Market Square House, St James's Street, Nottingham, Nottinghamshire, NG1 6FG, England** gesetzlich vertreten durch den Vorstand, Max Caviet. AmTrust Europe Limited unterliegt der Zulassung der UK Prudential Regulation Authority und Regulierung der UK Financial Conduct Authority (202189) und der Prudential Regulation Authority sowie in Deutschland zusätzlich den Regularien der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Im Handelsregister von England ist Ihr Versicherer unter der Registernummer 1229676 eingetragen.

### 2. Weiterer Ansprechpartner und ladungsfähige Anschrift

AmTrust Europe Limited hat die SPB Deutschland GmbH, Geschäftsführer: Peter Bauer und Christian Engelhard, Sitz der Gesellschaft: Langenzenn – Handelsregister Fürth/Bayern HR B Nr. 13618, mit der Vertragsverwaltung beauftragt. Dazu gehört die Bearbeitung aller Versicherungsfragen aus dem Versicherungsvertrag, insbesondere der Bearbeitung von Anträgen, Beitragseinzug, Umzugsmeldungen, Kontoänderungen und Schadenmeldungen.

Wenden Sie sich bitte bei Fragen oder Änderungen zu Ihrem Vertrag an die **SPB Deutschland GmbH, Mühlsteig 36, 90579 Langenzenn**, Service-Hotline Tel. 09101 905892-90.

Schadensfälle werden durch unseren Servicepartner **SPB Garant GmbH, Mühlsteig 36, 90579 Langenzenn** bearbeitet.

### 3. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Hauptgeschäftstätigkeit der AmTrust Europe Limited ist das Betreiben des Sach-, Haftpflicht-, Unfall- und Krankenzusatzversicherungsgeschäfts. AmTrust Europe Limited ist in Deutschland zum Dienstleistungsgeschäft angemeldet.

### 4. Vertragsbedingungen und wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Dem Versicherungsverhältnis liegen Ihr Antrag einschließlich aller weiteren dort genannten Klauseln und Vereinbarungen, Ihr Versicherungsschein, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zum Mobilschutzbrief „mobilOK“ sowie das jeweils gültige Versicherungsvertragsgesetz zugrunde.

Diese Versicherung versichert die im Versicherungsschein benannten mobilen elektronischen Geräte des privaten Gebrauchs, einschließlich Original-Zubehör gegen eine plötzlich und unvorhergesehen eintretende Beschädigung oder Zerstörung. Sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein entsprechend ausgewiesen, besteht Versicherungsschutz darüber hinaus bei Verlust des Gerätes durch Einbruchdiebstahl (dies jedoch nur dann, wenn sich das Gerät in einem verschlossenen Raum eines Gebäudes oder in einem verschlossenen PKW befunden hat) und Raub (gewaltsame Aneignung), Plünderung, Vandalismus.

Die Ersatzleistung beschränkt sich – unter Ausschluss eines jeden weiteren Anspruches – auf die Freistellung des Versicherungsnehmers von den Kosten der erforderlichen Reparatur des beschädigten Gerätes oder dessen Austausch durch ein ausschließlich vom Versicherer beauftragtes Unternehmen. Bei Verlust des Gerätes durch ein versichertes Ereignis, sowie für den Fall, dass eine Reparatur technisch oder objektiv unmöglich oder unwirtschaftlich ist - dies ist der Fall, wenn die voraussichtlichen Reparaturkosten den Zeitwert des Gerätes erreichen oder übersteigen (Totalschaden) - beschränkt sich die Versicherungsleistung auf die Beschaffung eines Ersatzgerätes gleicher Art und Güte (auch Gebrauchtgerät) durch den Versicherer oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen.

### 5. Gesamtpreis der Versicherung

Bei dem im Versicherungsschein genannten Preis handelt es sich um den Beitrag gemäß vereinbarter Zahlweise inklusive der Versicherungssteuer. Der vom Gesetzgeber erhobene Versicherungssteuersatz beträgt zurzeit in der Schadenversicherung allgemein 19 %.

### 6. Zusätzlich anfallende Kosten und/oder Gebühren

Für Tätigkeiten die über die gewöhnliche Verwaltung Ihres Vertrages hinausgehen, stellen wir Gebühren in Rechnung, insbesondere Gebühren für Mahnung (zurzeit 2,- Euro), für Lastschriftrückläufer (zurzeit 8,- Euro) und eine Geschäfts-

gebühr (zurzeit 15,00 Euro) bei Rücktritt vom Vertrag wegen Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrages. Hierzu verweisen wir auf § 39 Abs. 1 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen.

### 7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und Erfüllung

Angaben zur Fälligkeit des Beitrages finden Sie in den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen. Sie haben Ihre Pflicht zur Zahlung des Beitrages erfüllt, wenn die Zahlung beim Versicherer eingegangen ist. Das ist bei Zahlung im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens oder bei Zahlung mittels Kreditkarte die wirksame Belastung Ihres Kontos oder Kreditkarte. Sie haben dafür zu sorgen, dass der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit von Ihrem Konto oder Kreditkarte abgebucht werden kann, also ausreichende Kontodeckung besteht.

### 8. Gültigkeitsdauer der zur Verfügung stehenden Informationen:

Die Bedingungen und die Prämien bleiben mit Ausnahme von gesetzlichen Änderungen während der Laufzeit des Vertrages gleich.

### 9. Angaben zum Vertragsabschluss, zum Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes

Der Vertrag mit uns kommt mit Erwerb des Mobilschutzbriefes „mobilOK“ (inkl. Produktinformationsblatt, Vertragsinformation, Versicherungsbedingungen und Versicherungsschein) zustande. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag, der im Versicherungsschein ausgewiesen ist, sofern der Erstbeitrag unverzüglich gezahlt wurde. Die Angaben zum Beginn der Versicherung ergeben sich im Übrigen aus den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen.

### 10. Widerrufsbelehrung

#### Vertragliches Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit § 1 der VVG-Informationspflichtverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Wenn Sie Ihren Vertrag innerhalb von 14 Tagen widerrufen, erstatten wir Ihnen die bereits bezahlte Prämie in voller Höhe. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

**SPB Deutschland GmbH**

**Mühlsteig 36**

**90579 Langenzenn**

Per E-Mail an: [service@spb-deutschland.de](mailto:service@spb-deutschland.de)

Sofern Sie einen Versicherungsbeginn beantragen, der vor dem Ablauf der Widerrufsfrist liegt, erklären Sie sich einverstanden, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf dieser Frist beginnt und der erste oder einmalige Beitrag (Einlösungsbeitrag) – abweichend von der gesetzlichen Regelung – vor Ablauf der Frist fällig, d. h. unverzüglich zu zahlen ist.

#### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Beiträge, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der wie folgt errechnet wird: Jahresprämie geteilt durch 360 mal Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.



### Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

### - Ende der Widerrufsbelehrung -

#### 11. Laufzeit

Die Laufzeit des Vertrages ergibt sich aus dem Versicherungsschein oder dem Angebot.

#### 12. Angaben zur Beendigung des Mobilschutzbriefes „mobilOK“, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen

Wenn Sie den Erst- oder Einmalbeitrag nicht oder nicht rechtzeitig zahlen, ist der Versicherer gegebenenfalls berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Während der Laufzeit kann er von beiden Seiten nach Eintritt eines Versicherungsfalles gekündigt werden.

Der Versicherer kann außerdem bei Zahlungsverzug mit einem Folgebeitrag und bei Insolvenz des Versicherungsnehmers kündigen. Weitere Einzelheiten, insbesondere zu den Kündigungsfristen, sind den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen zu entnehmen.

#### 13. Angabe des Rechts, welches der Versicherer bei der Vertragsanbahnung der Beziehung zugrunde legt

Den vorvertraglichen Beziehungen liegt deutsches Recht zugrunde.

#### 14. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Dem Vertrag liegt deutsches Recht zugrunde. Der Gerichtsstand ist in den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen geregelt.

#### 15. Maßgebliche Vertragssprache

Wir teilen Ihnen alle Vertragsbedingungen und die vorliegenden Vertragsinformationen in deutscher Sprache mit. Während der Laufzeit der Versicherung kommunizieren wir mit Ihnen auf Deutsch.

#### 16. Außergerichtliche Beschwerde und Rechtsbehelfsverfahren

Sollten Sie mit den Entscheidungen des Versicherers oder des Vermittlers nicht einverstanden sein, wenden Sie sich an

SPB Deutschland GmbH (SPB)  
Mühlsteig 36  
90579 Langenzenn

per E-Mail an: [service@spb-deutschland.de](mailto:service@spb-deutschland.de)  
Tel. 09101 905892-90, Mo.-Fr.: 08-17 Uhr

oder den Complaints Manager von AmTrust Europe Limited:

AmTrust Europe Limited  
Complaints Department  
Market Square House  
St James's Street  
Nottingham, NG1 6FG  
Tel. 0044 1159349852

Außerdem haben Sie die Möglichkeit zur außergerichtlichen Streitbeilegung, als unabhängigen und neutralen Schlichter den Versicherungsombudsmann anzurufen:

„Versicherungsombudsmann e.V.“ Postfach 080632, 10006 Berlin,  
Tel.: 0800 3696000, Fax: 0800 3699000,  
E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de)

Das Schlichtungsverfahren ist bis zu einem Beschwerdewert von 100.000 Euro möglich und für Sie kostenfrei. Es bleibt Ihnen unbenommen, Ihr Anliegen auf dem ordentlichen Rechtsweg vorzubringen.

Sie können daneben den Financial Ombudsman Service in Großbritannien kontaktieren:

Financial Ombudsman Service  
Exchange Tower,  
London, E14 9SR

Dies können Sie telefonisch unter 0044 800 0234567 oder 0044 300 123 9123 sowie auch per E-Mail [complaint.info@financial-ombudsman.org.uk](mailto:complaint.info@financial-ombudsman.org.uk) tun.

Dieses Beschwerdeverfahren beeinträchtigt in keiner Weise Ihre gesetzlichen Rechte, rechtlich gegen uns vorzugehen. Daneben haben Sie auch die Möglichkeit einer Beschwerde bei den unter Ziffer 17 genannten Aufsichtsbehörden.

#### 17. Zuständige Aufsichtsbehörde

Zuständige Aufsichtsbehörde ist

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Bereich Versicherungen  
Graurheindorfer Straße 108  
53117 Bonn

Daneben ist ebenfalls zuständig:

Financial Conduct Authority  
25 The North Colonnade, Canary Wharf  
London E14 5HS

Es bleibt Ihnen unbenommen, Ihr Anliegen auf dem ordentlichen Rechtsweg vorzubringen.

#### 18. Datenschutz

18.1 Die personenbezogenen Daten, welche Sie und die versicherten Personen uns zur Verfügung stellen („personenbezogene Daten“), werden in der Datenbank, die sich im Besitz und unter der Kontrolle der AmTrust Europe Limited befindet, gespeichert und verarbeitet. Dies geschieht zur Verwaltung der Versicherungspolice, zur ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung sowie zur Prävention und Untersuchung von Versicherungsbetrug. Gegebenenfalls erfolgt die Verarbeitung zu vorgenannten Zwecken über Partner von AmTrust Europe Limited, die im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung unter Einhaltung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen für AmTrust Europe Limited tätig sind. Diese Partner können insbesondere von AmTrust Europe Limited beauftragte Dienstleister, sowie mit AmTrust Europe Limited verbundene Unternehmen sein. Sie willigen ein, dass wir im Rahmen solcher Auftragsdatenverarbeitungen gegebenenfalls die sie betreffenden Gesundheitsdaten sowie eventuell sonstige einer speziellen Vertraulichkeit unterliegenden Daten, wie zum Beispiel die Tatsache, dass Sie Versicherungsnehmer der AmTrust Europe Limited sind, übermitteln dürfen, sofern dies zu den vorgenannten Zwecken erforderlich sein sollte.

18.2 Sie und die versicherten Personen sind hiermit ordnungsgemäß unterrichtet und willigen ein, dass wir Ihre personenbezogenen Daten zur Beurteilung des Risikos, zur eventuellen Abwicklung der Rückversicherung sowie zu Abrechnungszwecken an dritte Unternehmen, die entweder mit der AmTrust Europe Limited verbunden und ebenfalls Versicherer sind oder an zur Erfüllung der vorgenannten Zwecke eingesetzte Vertragspartner und Dienstleister der AmTrust Europe Limited wie z.B. Rückversicherer und Banken übermitteln dürfen. Falls gewünscht, werden wir dem jeweiligen Betroffenen eine aktualisierte Liste aller Gesellschaften, welche Zugang zu diesen personenbezogenen Daten haben, verfügbar machen.

18.3 Sie willigen ferner ein, dass die AmTrust Europe Limited und die mit ihr verbundenen Versicherungsunternehmen Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an Dritte zu Zwecken der Bonitätsprüfung sowie an den zuständigen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient. Daten sind, sofern nicht anderweitig angegeben, von den vorgenannten Übermittlungen nur erfasst, sofern deren Übermittlung zu Zwecken der Rückversicherung erforderlich ist. An Vermittler dürfen Daten nur weitergegeben werden, soweit es SPB Deutschland zum Zweck der Betreuung in Vertragsangelegenheiten erforderlich ist.



18.4 Sie willigen ferner ein, dass die AmTrust Europe Limited und die mit ihr verbundenen Versicherungsunternehmen Ihre Kontaktdaten nutzen dürfen, um Ihnen andere Versicherungs- oder Finanzdienstleistungsangebote zukommen zu lassen. Sie können der Nutzung Ihrer Daten zu diesen Zwecken jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen.

18.5 Sie und die versicherten Personen können Ihre Rechte auf Auskunftserteilung sowie Berichtigung, Löschung oder Sperrung nach §§ 34, 35 BDSG verlangen. Sie und die versicherte Person haben jederzeit die Möglichkeit, die erteilten Einwilligungen teilweise oder insgesamt mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Widerruf, je nach dem auf welche Verarbeitung er sich bezieht, dazu führen kann, dass die AmTrust Europe Limited ihre Leistungen unter dieser Versicherungspolice nicht mehr nachkommen kann. Sie können die vorgenannten Rechte geltend machen, indem Sie uns unter der unten angegebenen Adresse kontaktieren. Zu Ihrer eigenen Sicherheit können wir in einem solchen Fall den Nachweis Ihrer Identität verlangen (zum Beispiel schriftlich mit einer Fotokopie Ihres gültigen Reisepasses oder Personalausweises).

Kundenservice:  
 SPB Deutschland GmbH  
 Mühlsteig 36  
 90579 Langenzenn

18.6 Falls personenbezogene Daten auf dem Versicherungsschein angegeben werden, welche sich auf andere Personen als Sie (Versicherungsnehmer) beziehen, sind Sie dafür verantwortlich, die anderen Personen davon zu unterrichten, dass die auf sie bezogenen Daten in der obengenannten Datenbank enthalten sind, sowie diese über alle Regelungen und Inhalte dieser Datenschutzerklärung zu informieren.

Stand: Januar 2018



# Einer für alle - statt Einzelverträge!



## AmTrust Bedingungen zum Mobilschutzbrief „mobilOK“

### Hinweis:

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen (z.B. Kündigungen oder Schadensmeldungen) sind vom Versicherungsnehmer (VN) ausschließlich schriftlich an SPB Deutschland GmbH (SPB), Mühlsteig 36, 90579 Langenzenn bzw. per E-Mail an: [service@spb-deutschland.de](mailto:service@spb-deutschland.de) zu richten. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die SPB Service-Hotline: Tel. 09101 905892-90, Mo.-Fr.: 08-17 Uhr.

### § 1 Versicherte Geräte und versicherte Personen

- Die Versicherung erstreckt sich auf alle funktionsfähigen und im privaten Gebrauch befindlichen mobilen elektronischen Geräte ihres Haushaltes einschließlich Original-Zubehör, deren Eigentum, Mietverhältnis oder Besitz, der über einen entgeltlichen Überlassungsvertrag geregelt ist, Sie oder eine mitversicherte Person nachweisen kann.

#### Versichert sind:

- Handys, Smartphones, Tablets und Smartwatches, die in Deutschland gekauft wurden.
- das dazugehörige Original-Zubehör, soweit dieses vom selben versicherten Ereignis wie das Gerät betroffen ist und die Versicherung das Gerät ersetzt.

- Nicht versichert sind Geräte, die bei Antragseingang bereits beschädigt, zerstört oder nicht in Ihrem Besitz sind.

Versichert gelten Sie als VN und Ihre Familienangehörigen (Ehe- und Lebenspartner, sowie Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) in häuslicher Gemeinschaft.

### § 2 Versicherte Gefahren und Schäden

- Versicherungsschutz besteht für plötzlich und unvorhergesehen eintretende Beschädigung und Zerstörung des Gerätes (Sachschaden) durch:
  - Bedienungsfehler;
  - Bruch- und Sturzschäden;
  - Flüssigkeits- und Feuchtigkeitsschäden, jedoch ohne Witterungseinflüsse (vgl. § 3 Ziff. 2 c);
  - Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Überspannung, Induktion, Kurzschluss.
- Sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein entsprechend ausgewiesen, besteht Versicherungsschutz darüber hinaus bei Verlust des Gerätes durch
  - Einbruchdiebstahl, dies jedoch nur dann, wenn sich das Gerät in einem verschlossenen Raume eines Gebäudes oder in einem abgeschlossenen PKW befunden hat;
  - Raub (gewaltsame Aneignung), Plünderung, Vandalismus.

Versichert ist auch hier nur der Sachwert. Kosten, die aufgrund der unbefugten Nutzung des Geräts entstehen, werden nicht ersetzt.

### § 3 Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen für

- Schäden, die unmittelbar oder mittelbar entstehen durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegs- oder bürgerkriegsähnliche Ereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, politische Gewalthandlungen, Attentate oder Terrorakte, Enteignungen oder enteignungsähnliche Eingriffe, Beschlagnahme, Entziehungen, Verfügungen oder sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie Kernenergie;
- Schäden
  - durch anderes als in § 2 Ziff. 2 beschriebenes Abhandenkommen, Liegenlassen, Vergessen und Verlieren;
  - durch normale Abnutzung (Verschleiß);
  - durch unmittelbare oder mittelbare Witterungseinflüsse;
  - durch nicht fachgerechtes Einbauen, durch unsachgemäße Reparatur oder durch Eingriffe - jeweils vom VN oder von nicht vom Versicherer oder von SPB autorisierten Dritten - oder durch unsachgemäße, nicht bestimmungsgemäße - insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende - Verwendung, Veränderung oder Reinigung des Gerätes;
  - an oder durch Software oder Datenträgern, durch Computerviren, Programmierungs- oder Softwarefehler;

- an Verschleißteilen sowie Batterien und Akkus;
  - an externem Zubehör welches nicht serienmäßig im Lieferumfang des Gerätes enthalten ist;
  - für die ein Händler oder ein sonstiger Veräußerer oder Hersteller im Rahmen der gesetzlichen (Haftung oder Gewährleistung) oder vertraglichen (Garantie) Bestimmungen zu haften hat;
  - durch vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen des VN oder eines berechtigten Nutzers des Gerätes (siehe auch § 16);
- unmittelbare und mittelbare Sachfolge- und Vermögensschäden;
  - Schäden durch Leistungen, die aufgrund von Service-, Justierungs- und Reinigungsarbeiten (aufgrund Verschmutzung oder Kontamination) notwendig werden;
  - Schäden durch Leistungen, die zur Beseitigung unerheblicher Mängel, insbesondere Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden sowie sonstiger Schönheitsfehler, die den technischen Gebrauch des Gerätes nicht beeinträchtigen, erbracht werden.
  - den Fall, dass die IMEI-Nummer nach einer Beschädigung nicht bestimmbar ist und die Art der Beschädigung eine Zerstörung der IMEI-Nummer nicht plausibel erklärt.

### § 4 Umfang der Ersatzleistung

- Die Ersatzleistung beschränkt sich - unter Ausschluss eines jeden weiteren Anspruches - auf die Freistellung des VN von den Kosten der erforderlichen Reparatur des beschädigten Gerätes oder - in den in § 4 Ziff. 2 genannten Fällen - dessen Austausch durch ein ausschließlich vom Versicherer oder SPB beauftragtes Unternehmen, einschließlich der Kosten des Geräteversandes in Deutschland. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei der Reparatur Änderungen oder Konstruktionsverbesserungen vorgenommen werden, gehen zu Lasten des VN.
- Bei Verlust des Gerätes durch ein versichertes Ereignis, sowie für den Fall, dass eine Reparatur technisch oder objektiv unmöglich oder unwirtschaftlich ist - dies ist der Fall, wenn die voraussichtlichen Reparaturkosten den Zeitwert des Gerätes erreichen oder übersteigen (Totalschaden) - beschränkt sich die Versicherungsleistung auf die Beschaffung eines Ersatzgerätes gleicher Art und Güte (auch Gebrauchtgerät) durch den Versicherer oder ein von ihm oder SPB beauftragtes Unternehmen, einschließlich der Kosten für den Versand des Gerätes in Deutschland.
- Sofern eine Reparatur, oder ein Austausch des Gerätes nicht möglich sein sollte, liegt es im Ermessen des Versicherers hier einen Barausgleich anzubieten. In diesem Fall richtet sich die Entschädigung nach folgenden Zeitwerten: Im 1. Jahr 80%, im 2. Jahr 60%, im 3. Jahr 50%, im 4. Jahr 40% und im 5. Jahr 30% des ursprünglichen Kaufpreises. Der VN hat im Schadenfall jedoch keinen Anspruch auf Geldersatz. § 75 VVG findet keine Anwendung.
- Die jährliche Versicherungsleistung ist begrenzt auf 800,00 EUR bei „mobilOK Basis“ bzw. 1.200,00 EUR bei „mobilOK Plus“.
- Bei Ersatzgerätgestellung oder Entschädigung in Form von Geldersatz kann der Versicherer die Herausgabe des versicherten Gerätes und des vollständigen serienmäßigen Zubehörs verlangen. Das Gerät und das serienmäßige Zubehör werden mit dem Ersatz bzw. der Entschädigung Eigentum des Versicherers.
- Versicherungsschutz besteht auch für das serienmäßige Zubehör des Gerätes. Voraussetzung für den Ersatz von Zubehör ist, dass dieses vom selben versicherten Ereignis wie das Gerät betroffen ist und die Versicherung das Gerät ersetzt.

### § 5 Selbstbehalt

Es gilt ein Selbstbehalt von 60,00 EUR pro Schadenfall. In den ersten 60 Tagen ab Vertragsbeginn verdoppelt sich der Selbstbehalt auf 120,00 EUR.

### § 6 Subsidiarität

Der Versicherer gewährt dem VN insoweit keinen Versicherungsschutz, als der VN Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beanspruchen kann.

### § 7 Örtliche Geltung und Erfüllungsort der Versicherung

Der Versicherungsschutz gilt weltweit. Der Erfüllungsort für sämtliche Leistungen ist ausschließlich Deutschland.



## Einer für alle - statt Einzelverträge!



### § 8 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz beginnt mit Beginn des Tages, der im Versicherungsschein als Versicherungsbeginn ausgewiesen wird, sofern der VN den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zahlt. Er endet mit Ablauf des Tages, der im Versicherungsschein ausgewiesen wird.
2. Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens 1 Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
3. Im Falle von Verlust oder Totalschaden des versicherten Gerätes geht der Versicherungsschutz für die verbleibende Laufzeit dieser Versicherung auf das zur Verfügung gestellte Ersatzgerät über.

### § 9 Fälligkeit und Folgen verspäteter Zahlung des Erst- oder Einmalbeitrages

1. Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.
2. Zahlt der VN den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der VN nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
3. Zahlt der VN den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der VN nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
4. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrages eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den VN durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrages aufmerksam gemacht hat.

### § 10 Fälligkeit und Folgen verspäteter Zahlung des Folgebeitrages

1. Die Folgebeiträge sind jeweils am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.
2. Der Versicherer kann den VN bei nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrages auf dessen Kosten (zurzeit 2,- Euro) in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beiträge, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und fristloses Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.
3. Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der VN bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrages oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
4. Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, sofern der VN mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der VN zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der VN bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.
5. Hat der Versicherer gekündigt und zahlt der VN nach Erhalt der Kündigung innerhalb eines Monats oder – wenn die Kündigung mit der Bestimmung einer Zahlungsfrist verbunden ist – nach Fristablauf innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

### § 11 Anpassung der Beiträge

1. Die Prämie wird unter Berücksichtigung der in den Kalkulationsgrundlagen des Versicherers niedergelegten Prämienfaktoren (z. B. Schadenaufwand und -häufigkeit, Bestandszusammensetzung, Stornoquote) für eine ausreichend große Anzahl gleichartiger Risiken eines Tarifes (Bestandsgruppe) unter Beachtung anerkannter Grundsätze der Versicherungsmathematik und -technik ermittelt. Der Versicherer prüft jährlich die tatsächlichen Werte. Es können auch statistische Erkenntnisse des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft e. V. zur treuhänderischen Ermittlung der durchschnittlichen Schadenzahlungen aller Versicherer herangezogen werden.

2. Ergibt die Neukalkulation einen um mindestens 5 % vom bisherigen Tarifbeitrag abweichenden Wert, so ist der Versicherer berechtigt, den Beitrag um den Differenzbetrag zu erhöhen, bzw. verpflichtet, ihn um die Differenz zu senken. Der Versicherer kann den Beitrag höchstens einmal im Versicherungsjahr anpassen.
3. Bei Erhöhung der Prämie darf diese den zum Zeitpunkt der Erhöhung für Neuverträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsumfang geltenden Prämiensatz nicht übersteigen.
4. Die Beitragsanpassung wird dem Versicherungsnehmer mitgeteilt. Bei der Beitragserhöhung können Gruppen von Versicherungsnehmern, bei denen gemeinsame Merkmale gegeben sind, teilweise oder gänzlich ausgenommen werden.
5. Bei Erhöhung der Prämie kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der Prämienhöhung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Prämienhöhung wirksam werden soll. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

### § 12 Zusätzlich anfallende Kosten und/oder Gebühren

Für Tätigkeiten die über die gewöhnliche Verwaltung des Vertrages hinausgehen, stellt der Versicherer Gebühren in Rechnung, insbesondere Gebühren für Mahnung (zurzeit 2,- Euro), für Lastschriftrückläufer (zurzeit 8,- Euro) und eine Geschäftsgebühr (zurzeit 15,00 Euro) bei Rücktritt vom Vertrag wegen Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrages. Hierzu wird auf § 39 Abs. 1 Satz 3 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) verwiesen.

### § 13 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Der VN ist verpflichtet:
  - a) eine Reparatur des Gerätes ausschließlich bei SPB durchführen zu lassen;
  - b) den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich, spätestens innerhalb von 28 Tagen nach Bekanntwerden, telefonisch oder schriftlich SPB anzuzeigen.
  - c) Schäden durch Einbruchdiebstahl (sofern besonders vereinbart), Raub (gewaltsame Aneignung), Plünderung, Vandalismus oder durch vorsätzliche Beschädigung durch Dritte unverzüglich, innerhalb von 24 Stunden – unter detaillierter Angabe der abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten Geräte – der nächst erreichbaren Polizeidienststelle anzuzeigen, dem Versicherer oder dessen Beauftragten eine Kopie der Anzeige zu übersenden sowie bei Eigentumsdelikten die SIM Karte und IMEI-Nummer innerhalb von 24 Stunden sperren zu lassen;
  - d) nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisung des Versicherers oder seines Beauftragten einzuholen und zu befolgen, sowie Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht, ggf. auch gerichtlich, geltend zu machen; und
  - e) den Versicherer und SPB oder einem anderen Beauftragten bei der Schadenermittlung und -regulierung nach Kräften zu unterstützen, ihnen ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und alle Umstände, die auf den Versicherungsfall Bezug haben, (auf Verlangen schriftlich) mitzuteilen, insbesondere auch die angeforderten Belege (Kaufrechnung, Miet- oder Leasingverträge etc.) einzureichen.
  - f) soweit es ihm möglich ist und zur Sicherheit seiner Daten, die SIM-Karte und ggf. andere Speicherkarten vor dem Versand des Geräts an das benannte Unternehmen aus diesem zu entfernen und die persönlichen Daten auf dem Gerät zu löschen. Der VN muss das Gerät vor dem Versand an das benannte Unternehmen entsperren. Ein Nachweis der IMEI- oder Seriennummer kann von dem Versicherer oder dem benannten Unternehmen verlangt werden. Dieser Nachweis kann durch die Originalverpackung oder den Lieferschein geführt werden, wenn hierauf die IMEI- oder Seriennummer dokumentiert ist.
  - g) defekte Geräte auf seine Kosten inklusive des vollständigen serienmäßigen Zubehörs an das von SPB benannte Unternehmen zu senden oder zu bringen.





2. Verletzt der VN eine der in Ziff. 1 a-e genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des VN entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der VN zu beweisen.
2. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dessen Sitz oder dem Sitz der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der VN eine natürliche Person, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk er zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, einen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Außer im Fall einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der VN nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war. Verletzt der VN eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit in § 13 Ziff. 1, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den VN durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

#### § 14 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.
2. Kündigt der VN, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei SPB wirksam. Der VN kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird.
3. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim VN wirksam.
4. Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Vertragslaufzeit steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrages zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

#### § 15 Wieder herbeigeschaffte versicherte Sachen

1. Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, hat der VN dies nach Kenntniserlangung der SPB unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
2. Hat der VN den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache ein Ersatz oder eine Entschädigung geleistet wurde, hat der VN das Ersatzgerät zurückzugeben bzw. die Entschädigung zurück zu zahlen oder die abhanden gekommene Sache SPB zur Verfügung zu stellen. Der VN hat dieses Wahlrecht innerhalb von 2 Wochen nach Empfang der schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
3. Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der VN die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

#### § 16 Besondere Verwirkungsründe

1. Hat der VN den Versicherer arglistig über Tatsachen getäuscht oder dies versucht, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Täuschung durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen gemäß Satz 1 als bewiesen.
2. Führt der VN den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des VN entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

#### § 17 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

1. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen (z. B. Veräußerung des Gerätes, Meldung eines Schadens, Kündigungen) sind in Textform an SPB abzugeben.
2. Hat der VN eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem VN gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach Absendung des Briefes als zugegangen.

#### § 18 Anzuwendendes Recht und zuständiges Gericht

1. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

3. Ist der VN eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Verlegt der VN nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) oder ist sein Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, kann der Versicherer den VN vor dem für den Sitz des Versicherers zuständigen Gerichts verklagen. Ist der VN eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht für Klagen des Versicherers nach deren Sitz oder deren Niederlassung.
4. Andere nach deutschem Recht begründete Gerichtsstände werden durch diese Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

Stand: Januar 2018